

Vereinsatzung der Reitergemeinschaft Böllertshöfe Mülheim – Ruhr e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Reitergemeinschaft Böllertshöfe Mülheim/Ruhr e.V..

Er hat seinen Sitz in 45481 Mülheim/Ruhr-Saarn, Schmielenweg 33

Er gehört dem Kreisverband/Bezirksverband Mülheim/Ruhr an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen.

(Er ist im Vereinsregister eingetragen)

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.
Seine Ziele sind:
 - a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und dem Umgang mit ihnen.
 - b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

- Zu a) Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv oder passiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
- Zu b) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Hauptversammlung ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Mit der schriftlichen Annahme dieses Antrages durch den Vorstand kommt der Mitgliedsvertrag zustande, sofern der/die Antragsteller/-in die Aufnahmegebühr gemäß § 8 entrichtet hat.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. möglich.

2. Durch Tod.

3. Durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Streichung aus der Mitgliederliste beschließt der Vorstand,

- a) wenn ein Mitglied seiner satzungsgemäßen Beitragspflicht nicht nachkommt und eine einmalige schriftliche Anmahnung nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat,
- b) bei Wohnungswechsel eines Mitgliedes, wenn der Vorstand hiervon nicht unterrichtet wurde und das Mitglied für den Verein nicht mehr erreichbar ist.

4. Durch Ausschlussverfahren.

Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied ist über den beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den Vorwürfen, die zum Ausschluss führen sollen, schriftlich oder in Anhörung beim Vorstand zu äußern.

Kann keine Klärung bzw. Einigung erzielt werden, beschließt der Vorstand den Ausschluss. Gegen den schriftlich erteilten Bescheid, der die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, beinhalten muss, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, binnen einer Frist von 4 Wochen seit dem Tag der Zustellung des Bescheides, Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Insoweit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von 4 Wochen eine ggf. außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein weiterer Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
- c) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind,
- d) jegliche Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die Ordnung und die Harmonie innerhalb des Vereins beeinträchtigt und die Zusammenarbeit gefährdet wird.

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenführer, dem Freizeitbeauftragten, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Reitlehrer kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, bilden den Verein im Sinne der § 26 ff BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Wahrung der Belange des Vereins im Sinne der Satzung und eines reibungslosen Ablaufs innerhalb des gemeinsamen Zusammenlebens sowie Beseitigung von Störungen im Verein. Der Vorstand bestimmt eigenständig über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Geschäftsführer und der Kassenführer erledigen laufenden Schriftverkehr, übernehmen die Rechnungs- und Kassenführung, erstellen den Geschäftsbericht und fertigen die Niederschrift der Versammlung. Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zum Pferd, zur Natur und zur Heimat zu fördern. Die Jugendwarte der Vereine, des Kreises bzw. Bezirkes wählen den Kreis- bzw. Bezirksjugendwart und dessen Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 8 Tage vorher.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen wenn
 - a) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen,
 - b) der Vorstand diese für erforderlich hält,von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren satzungsgemäßen Beitrag lückenlos entrichtet haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführers, Kassenführers, Freizeitbeauftragten und des Sportwartes. Die Amtszeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann auf 1 oder 2 Jahre bemessen werden. Im Bedarfsfall wird zugelassen, dass außer beim Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zwei Vorstandsämter in Personalunion einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Zur Wirksamkeit bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand alleine beschlossen werden.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat den satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Mitglieder haben bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in einer Summe bis zum 31.3.zahlbar. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzugverfahren.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder erhöhte Vergünstigungen begünstigen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband des Reit- und Fahrvereins Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende ebenfalls.

§ 11

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei Streitigkeiten über die Satzung ist das Amtsgericht Mülheim bzw. das Landgericht Duisburg zuständig.

Mülheim/Ruhr, den 09.04.2003